



Datum:

11.04.2024

Zahl:

004-1/GR/1/2024

## VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

### SITZUNG

des

### GEMEINDERATES

der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

am

**Dienstag, 09.04.2024.**

Ort: **Sitzungssaal** Bad St. Leonhard im Lavanttal

Beginn: **19,00** Uhr

Ende: **22,00** Uhr

Unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 der K-AGO waren zur Sitzung auf Ladung erschienen:

#### I. MITGLIEDER DES GEMEINDERATES

Der Vorsitzende:

Bgm. Dieter

Dohr

Die Vizebürgermeister:

Heinz

Joham

Alexander

Pichler

Die Stadträte:

Johannes

Weber

Gerhard

Penz

Eduard

Mitterbacher

Die Gemeinderatsmitglieder:

Thomas

Probst

Mag. Michael

Weitlaner

Gerhard

Karner

Michaela

Kois

Fritz

Fröhlich

Edith

Starzacher

Franz

Walzl

Kathrin

Schein

Franz

Berger

Sonja

Melcher

Martina

Umschaden

Franz

Schatz

Manuel

Schultermandl

Ferdinand

Riedl

Die Ersatzmitglieder:

Julia

Joham

Gerald

Unterluggauer

Stefan

Scharf

Abwesend bei rechtzeitiger Mitteilung der Verhinderung:

GR. Mag. jur. Julia Wiltsche-Kienleitner  
GR. Dipl.-Ing. BSc Tobias Kopp  
GR. Josef Rampitsch

Amtsleiter:

Günther Trippolt

Schriftführerin:

Gabriele Moitzi

### **TAGESORDNUNG:**

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.
3. Landesstraßengrund; Sondernutzungsvertrag – Kreisverkehr; Annahme.
4. KIGA Bad St. Leonhard im Lavanttal, Betriebsführungsvereinbarung; Beschlussfassung.

#### **GR. Thomas Probst:**

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 5 - 7:

5. Flächenwidmungsplan Änderungen; Beschlussfassung:  
**7/2023** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1068, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 760 m<sup>2</sup>; Flächenreduktion.  
**9/2023** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 182/1, KG 77013 Schiefing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 320 m<sup>2</sup>.
6. Flächenwidmungsplan, Vertragliche Vereinbarung über eine Bausicherstellung im Zuge einer Umwidmung; Beschlussfassung.
7. Areal der ehemaligen Volksschule Schiefing, Nachnutzung:
  - a) Selbstständiger Antrag von StR. Gerhard Penz vom 19.12.2023;
  - b) Nachnutzungskonzept, Grundsatzbeschluss.

#### **GR. Ferdinand Riedl:**

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 8 - 9:

8. Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 02. April 2024 gemäß § 93 K-AGO.
9. Feststellung des Rechnungsabschlusses 2023 gemäß § 54 des K-GHG.

#### **GR. Franz Schatz:**

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 10 - 16:

10. KNG-Kärnten Netz GmbH., Neuerrichtung der Kompaktrafostation Schiefing Ost, Vereinbarung über die Leitungsrechte; Beratung und Beschlussfassung.
11. KNG-Kärnten Netz GmbH., Neuerrichtung der Kompaktrafostation Schiefing Ost, Arbeitsübereinkommen; Beratung und Beschlussfassung.
12. Friedhofweg-Leonhardikirche, Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 27.02.2024, GZ: 216/A/T/23; Herstellung der Grundbuchsordnung.
13. Kohlweg, Vermessungsurkunden Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 05.12.2023, GZ: 217/T/23 und vom 20.12.2023, GZ: 217/A/T/23; Herstellung der Grundbuchsordnung.
14. Leiss Maria, Schiefing 17, Um- und Zubau Nebengebäude-Garage, Ansuchen um Abtretung öffentliches Gut; Beratung und Beschlussfassung.
15. Erzberg-Schiefing-Verbindungsweg, Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 16.02.2024, GZ: 228/T/23; Herstellung der Grundbuchsordnung.

16. Hofbauersiedlung, Schiechl Hubert, Teilungsplan Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 19.04.2023, GZ: 8722/23; Übertragungsvertrag.

**Unter Ausschluss der Öffentlichkeit!**

17. Personalangelegenheiten.

**Punkt 1**

**Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.**

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr, eröffnet die GR-Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Stadt- u. Gemeinderates sowie die Zuhörer und Vertreter der Presse und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

StR. Gerhard Penz überreicht dem Vorsitzenden einen **Dringlichkeitsantrag** gemäß § 42 der K-AGO.

Gemäß § 42 der K-AGO ist über die Frage der Dringlichkeit vor Eingehen in Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, zu verhandeln und abzustimmen.

**Punkt 2**

**Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.**

Von der **DOHR-GR-Fraktion** wird **GR. Mag. Michael Weitlaner** und von der **SPÖ-GR-Fraktion** wird **GR. Kathrin Schein** zu Protokollprüfern der heute zu verfassenden Niederschrift nominiert bzw. gewählt.

**Punkt 3**

**Landesstraßengrund;  
Sondernutzungsvertrag – Kreisverkehr;  
Annahme.**

Für die künstlerische Gestaltung des Kreisverkehrs ist es erforderlich, den als integrierenden Bestandteil des Amtsvortrages beiliegenden Sondernutzungsvertrag, zwischen dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) und der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal abzuschließen.

Der Gemeinderat hat den vorliegenden Sondernutzungsvertrag anzunehmen.

**Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat nimmt den Sondernutzungsvertrag wie im Amtsvortrag angeführt an und ersucht den Gemeinderat um gleich lautende Erledigung.**

**Der beiliegende Sondernutzungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift und des Beschlusses.**

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**Punkt 4**

**KIGA Bad St. Leonhard im Lavanttal, Betriebsführungsvereinbarung;  
Beschlussfassung.**

Mit 01. September 2023 ist das Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – K-KBBG in Kraft getreten.

Unter anderem wird in § 19a Abs. 1 geregelt, dass jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen hat, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahres innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarungen heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne dieses Gesetzes dar.

Die zu beschließende Vereinbarung dient dazu die Betriebsführung durch natürliche oder juristische Personen schriftlich zu regeln.

Die dem Amtsvortrag beiliegende Vereinbarung stellt einen integrierenden Bestandteil dar.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Vereinbarung, wie im Amtsvortrag angeführt, zwischen der Kindertagesstätte LKH-Zwerge und der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal und ersucht den Gemeinderat um gleich lautende Erledigung.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**GR. Thomas Probst:**

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 5 - 7:

**Punkt 5**

**Flächenwidmungsplanänderungen; Beschlussfassung.**

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal beabsichtigt, gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

**7/2023** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1068, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 760 m<sup>2</sup>.

Herr Ing. Baumgartner Stefan, Prebl 3, beabsichtigt einen Zubau zum bestehenden Wohnhaus sowie eine Garage zu errichten.

Die Vorprüfung der Abt. 3 – Fachliche Raumordnung lautet positiv mit Auflagen.

Die erforderlichen Fachgutachten sind bereits eingelangt.

Die Ergebnisse lauten: „Keine Einwände gegen die geplante Umwidmung“.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 19.12.2023 einstimmig beschlossen.

Herr Ing. Baumgartner Stefan, Prebl 3, beabsichtigt nun die beantragte Widmungsfläche von ursprünglich ca. 760 m<sup>2</sup> auf ca. 180 m<sup>2</sup> zu reduzieren.

Durch die Flächenreduktion ist ein neuer Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Vorgehensweise wurde mit der Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung koordiniert.

**Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2023 von ursprünglich 760 m<sup>2</sup> auf 180 m<sup>2</sup> einstimmig.**

**Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

**Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.**

**Der Gemeinderat wird um gleich lautende Erledigung ersucht.**

**Gemeinderatsbeschluss:**

**Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.**

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**9/2023** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 182/1, KG 77013 Schiefing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 320 m<sup>2</sup>.

Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal, auf dem sich das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Schiefing befindet. Die wichtige, erforderliche Erweiterung der Bauland-Dorfgebiet-Widmung ist für den Umbau-Ausbau-Zubau der Freiwilligen Feuerwehr Schiefing sowie für den Ausbau und der Erneuerung des Probelokales der Trachtenkapelle Schiefing erforderlich.

**K-ROG, § 39, Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

**Das Ergebnis der Vorprüfung der Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung lautet: „positiv mit Auflagen“.**

Das erforderliche Fachgutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung ist eingelangt. Aus fachlicher Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung ist das Grundstück für die Umwidmung in „Bauland – Dorfgebiet“ geeignet, da durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann.

**Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss beschließt einstimmig die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 9/2023 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 11.09.2023, Zahl: 031-2/7111/2023.**

**Um gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat wird ersucht.**

**Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Entscheidung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.**

**Der Gemeinderat wird um gleich lautende Erledigung ersucht.**

**Gemeinderatsbeschluss:**

**Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.**

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**Punkt 6**

**Flächenwidmungsplan, Vertragliche Vereinbarung  
über eine Bausicherstellung im Zuge einer Umwidmung;  
Beschlussfassung.**

Die Gemeinde ist ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen. Im Zuge der Vorprüfung der vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.3 - Fachliche Raumordnung ist für den unten angeführten Widmungspunkt eine Vereinbarung für die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist abzuschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 die Änderung des Flächenwidmungsplanes des Punktes 3/2023 beschlossen.

Die Vereinbarung über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des Widmungspunktes 3/2023, welcher dem Amtsvortrag beiliegt, gilt als integrierender Bestandteil.

**Ausschussbeschluss:**

Der Ausschuss nimmt die Vereinbarung wie im Amtsvortrag angeführt an.  
Die Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift und des Beschlusses.  
Um gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat wird ersucht.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.  
Der Gemeinderat wird um gleich lautende Erledigung ersucht.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.****Punkt 7 a)****Areal der ehemaligen Volksschule Schiefling, Nachnutzung:****Selbstständiger Antrag von StR. Gerhard Penz vom 19.12.2023.**

Von StR. Gerhard Penz wurde bei der Gemeinderatssitzung am 19.12.2023 ein „Selbstständiger Antrag“ gemäß § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO eingebracht.

Im Antrag wird der Bürgermeister aufgefordert, zur Stärkung des ländlichen Raumes, zur Aufrechterhaltung der Dorfgemeinschaft und zu einem wichtigen Beitrag für das Vereinsleben, ein kostengünstiges und sinnvolles Nachnutzungskonzept der alten Volksschule, unter Einbindung der Bevölkerung von Schiefling, sowie des Bauamtes der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard und/oder eines Architekten in Auftrag zu geben.

Laut Antrag könnte die Finanzierung über ORE-Leader-Regionsmittel, Maßnahmen der Orts- und Regionalentwicklung in Kärnten und durch Umschichtung der BZ-Mittel erfolgen. Ebenfalls können Eigenmittel bzw. Eigenleistungen der Vereine berücksichtigt werden.

Gleichzeitig wurde auch eine Petition zu diesem Antrag, welche von 8 Vereinen (Trachtenkapelle Schiefling, Landjugend Schiefling, Pensionistenverband Schiefling, ÖKB-Schiefing, Theatergruppe Schiefling, Jägerschaft, Eisschützenverein Schiefling und Bauernschaft Schiefling) unterschrieben und unterstützt wird, eingebracht.

Von der Firma Rieger Bau GmbH., wurde in Abstimmung mit dem Kommandanten Franz Berger jun. und Kommanden-Stv. Johann Rampitsch, im Jahr 2022 ein Konzept erarbeitet.

Dieses sieht einen Zubau eines Rüsthauses zur bestehenden VS vor. Der Zubau erfolgt teilweise 2-geschoßig, wobei im Obergeschoß ein Proberaum für die Trachtenkapelle entstehen soll. Der derzeitige Schulbereich im EG, soll für die Feuerwehr genutzt werden. Die bestehenden Räumlichkeiten im Obergeschoß sollten den Dorfvereinen zur Verfügung stehen.

Eine Kostenschätzung in der Höhe von **€ 1.942.035,80** liegt vor.

Eine weitere Grobkostenschätzung von der Baumeister Hermann Joham GmbH. vom 31.01.2024, aber ohne Zubau, welche lediglich generelle Sanierungsmaßnahmen (Böden, Maler, kleinere Umbauten, Schimmelbehandlungen, Geländererhöhungen etc.) vorsehen liegt in der Höhe von € **986.400,00** vor.

Zusätzlich müssen die Heizung, die E-Installationen und die Sanitärbereiche erneuert werden.  
Grobkostenschätzung € **402.000,00**.

Ergibt Gesamtsanierungskosten: ca. € **1.388.400,00 – brutto**

**Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss beschließt mehrheitlich, die Ablehnung des selbstständigen Antrages vom 19.12.2023 von StR. Gerhard Penz, welcher als integrierender Bestandteil beigelegt ist mit 5:1 (Gegenstimme GR. Franz Schatz).**

**Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

**StR-Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt mehrheitlich die Ablehnung des selbstständigen Antrages vom 19.12.2023 von StR. Gerhard Penz, welcher als integrierender Bestandteil beigelegt ist mit 5:1. Stimmen.**

**Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

**Gemeinderatsbeschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die Ablehnung des selbstständigen Antrages vom 19.12.2023 von StR. Gerhard Penz, welcher als integrierender Bestandteil beigelegt ist mit 17:6 Stimmen (Gegenstimmen: StR. Gerhard Penz, GR. Martina Umschaden, GR. Franz Schatz, GR. Manuel Schultermandl, GR. Ferdinand Riedl, Ersatz-GR-Mitglied Stefan Scharf).**

**Ergebnis: Mehrheitsbeschluss 17:6 Stimmen**



StR. Gerhard Penz überreicht dem Vorsitzenden Bgm. Dieter Dohr einen Abänderungsantrag gemäß § 41 Abs. 2 der K-AGO zum Tagesordnungspunkt 7 b) (Antrag liegt der Niederschrift als integrierender Bestandteil bei) mit folgendem Wortlaut:

**Stadtrat Gerhard Penz und die  
ÖVP-Gemeinderäte der  
Stadtgemeinde Bad St. Leonhard**

GR Schatz Franz, GR Scharf Stefan, GR Umschaden Martina, GR Schultermandl  
Manuel, GR Riedl Ferdinand,

An die  
Stadtgemeinde Bad St. Leonhard  
z.Hd. Bürgermeister Dieter Dohr  
Hauptplatz 46  
9462 Bad St. Leonhard

09.04.2024

Die unterzeichneten ÖVP-Gemeinderäte von Bad St. Leonhard stellen anlässlich der Gemeinderatsitzung am 08.04.2024 der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard folgenden

**Abänderungsantrag laut § 41-2 AGO zum TO-Punkt 7/b**

Durchführung einer Gemeindevolksbefragung § 57 AGO im Wahlsprengel Schiefling  
Gemeinde Bad St. Leonhard betreffend einer sinnvollen Nachnutzung der alten  
Volksschule in Schiefling **gemeinsam mit der am 09.06.2024-EU-Wahl**

**Fragestellung: Umgestaltung der alten Volksschule Schiefling in ein  
Gemeinschaftshaus/Kulturhaus für alle ortsansässigen Vereine in  
Schiefling, Schaffung eines Festplatzes und eines Treffpunktes für  
Familien (Spielplatz, Sitzgarnituren)**

ja

nein

  
Penz Gerhard

  
Scharf Stefan

  
Schultermandl Manuel

  
Schatz Franz

  
Umschaden Martina

  
Riedl Ferdinand

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die Ablehnung des Abänderungsantrages vom 09.04.2024 von StR. Gerhard Penz, welcher als integrierender Bestandteil beigelegt ist, mit 17:6 Stimmen (Gegenstimmen: StR. Gerhard Penz, GR. Martina Umschaden, GR. Franz Schatz, GR. Manuel Schaltermandl, GR. Ferdinand Riedl, Ersatz-GR-Mitglied Stefan Scharf).

**Ergebnis: Mehrheitsbeschluss 17:6 Stimmen**

**Punkt 7 b)**

**Areal der ehemaligen Volksschule Schiefeling, Nachnutzung:**

**Nachnutzungskonzept; Grundsatzbeschluss.**

Von den Brüdern Daniel und Christoph Stückler (Betriebsinhaber der Firma Pfeiffer GmbH.) wurde ein eventuelles Konzept für die Nachnutzung des ehemaligen Areals der VS-Schiefeling vorgestellt. Das Konzept sieht ein „leistbares Wohnen für Jungfamilien“ vor. Es sollen 8 Reihenhäuser mit einer Wohnfläche von rund 100-110 m<sup>2</sup> pro Wohneinheit entstehen. Die Kosten sollen mit maximal € 4.000,00/m<sup>2</sup> festgelegt werden. Für jede Wohneinheit stehen 2 überdachte Parkplätze zur Verfügung.

Im Weiteren ist die Errichtung von öffentlichen Parkplätzen (Ankauf der Parzelle von der Familie Wieser) und die Verlegung des Sportplatzes für eine Nutzung durch die Allgemeinheit auf dem Areal geplant. Diese Grundstücke sollen in Folge der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal übertragen werden.

Das bestehende Objekt soll aufgrund der schlechten Bausubstanz abgetragen werden.

Für die Umsetzung dieses Vorhabens ist es erforderlich, dass die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal das Grundstück an die Projektbetreiber abtritt.

**Vom Ausschussobmann wird folgender Wortlaut zur Abstimmung eines Grundsatzbeschlusses vorgebracht:**

Die Nachnutzung des Areals der ehemaligen Volksschule Schiefeling soll für Wohnzwecke unter Aufrechterhaltung der öffentlichen Nutzung der öffentlichen Anlagen (Sportplatz/Spielplatz) festgelegt werden.

**Ausschussbeschluss:**

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich mit 5:1 (Gegenstimme: GR. Franz Schatz) den Grundsatzbeschluss mit dem Wortlaut: „Die Nachnutzung des Areals der ehemaligen Volksschule Schiefeling soll für Wohnzwecke unter Aufrechterhaltung der öffentlichen Nutzung der öffentlichen Anlagen (Sportplatz/Spielplatz) festgelegt werden“. Gleichzeitig wird um Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat ersucht.

**StR-Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich mit 5:1 (Gegenstimme: StR. Gerhard Penz) den Grundsatzbeschluss mit dem Wortlaut: „Die Nachnutzung des Areals der ehemaligen Volksschule Schiefeling soll für Wohnzwecke unter Aufrechterhaltung der öffentlichen Nutzung der öffentlichen Anlagen (Sportplatz/Spielplatz) festgelegt werden“. Gleichzeitig wird um Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich mit 17:6 (Gegenstimmen: StR. Gerhard Penz, GR. Martina Umschaden, GR. Franz Schatz, GR. Manuel Schaltermandl, GR. Ferdinand Riedl, Ersatz-GR-Mitglied Stefan Scharf) den Grundsatzbeschluss mit dem Wortlaut: „Die Nachnutzung des Areals der ehemaligen Volksschule Schiefing soll für Wohnzwecke unter Aufrechterhaltung der öffentlichen Anlagen (Sportplatz/Spielplatz) festgelegt werden“.

**Ergebnis: Mehrheitsbeschluss 17:6 Stimmen**

**GR. Ferdinand Riedl:**

Berichterstatte zu den Tagesordnungspunkten 8 - 9:

**Punkt 8**

**Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses  
vom 02. April 2024 gemäß § 93 K-AGO.**

Bericht über die nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung am Dienstag, dem 02. April 2024.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Nominierung von einem Ausschussmitglied zur Unterfertigung der NS der heutigen Ausschusssitzung.
3. Wahl des Obmann-Stellvertreters.
4. Kassaprüfung.
5. Belegsprüfung.
6. Prüfung der Jahresrechnung 2023.

**Wahl des Obmann-Stellvertreters.**

Aufgrund des Ausscheidens von GR. Sonja MELCHER aus dem Kontrollausschuss ist der Stellvertreter des Obmannes neu zu wählen.

Gemäß § 26 Abs. 6 der K-AGO ist dieser aus der Mitte des Ausschusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

Die Rechte und Pflichten des Obmannes gehen für die Dauer seiner Verhinderung auf seinen Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, auf das an Jahren älteste Mitglied des Ausschusses, über.

Keine Wechselrede.

**Ausschussbeschluss:**

**GR. Franz WALZL wird einstimmig als Obmann-Stellvertreter gewählt.**

**Kassaprüfung.**

Die Kassenprüfung wird im Kassenraum, Zimmer Nr. 2, vorgenommen.

Die Überprüfung des Kassenistbestandes wird auf Grund des Kassenbestandsausweises vom 02.04.2024 sowie des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 02.04.2024 durchgeführt.

Weiters werden die Rücklagenbestände einer Überprüfung unterzogen.

Dabei werden keine Mängel hinsichtlich der Kassenführung festgestellt.  
Der Tagesabschluss der Buchhaltung der Kassenbestandsausweis sowie eine Aufstellung der Rücklagenbestände und die Aufstellung der hinterlegten Sparbücher liegen als integrierender Bestandteil der NS bei.

### Belegprüfung.

Die Prüfung der Belege Nr. 2.501 bis 3.936 aus 2023 und Nr. 1 bis 500 aus 2024 ergaben keinerlei Beanstandungen.

Die Prüfung der Barbelege Nr. 716 bis 813 aus 2023 und Nr. 1 bis 190 aus 2024 ergaben keinerlei Beanstandungen.

### Prüfung der Jahresrechnung 2023.

Der Vorsitzende erläutert an Hand des vorliegenden Entwurfes des Rechnungsabschlusses die einzelnen Summen der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung.

Das Ergebnis des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 ergibt sich wie folgt:

<b>Ergebnis- und Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der kostendeckend geführten Gebührenhaushalte:</b>				
	ER	ER	FR	FR
	(SA0)	(SA00)	(SA1)	(SA5)
<b>Gesamthaushalt</b>	<b>€ 80.077,03</b>	<b>€ 15.591,25</b>	<b>€ 423.140,64</b>	<b>- € 1.817.639,92</b>
<b>abzüglich:</b>				
Wirtschaftshof – 820	<b>-€ 128.700,22</b>	<b>-€ 128.700,22</b>	<b>-€ 75.736,02</b>	<b>-€ 110.521,02</b>
Wasserversorgung – 850	<b>-€ 74.450,26</b>	<b>-€ 74.589,38</b>	<b>€ 7.079,48</b>	<b>-€ 120.000,53</b>
Abwasserentsorgung – 851	<b>€ 46.161,93</b>	<b>€ 45.370,46</b>	<b>€ 55.962,77</b>	<b>- € 10.586,56</b>
Müllentsorgung – 852	<b>-€ 79.563,24</b>	<b>-€ 79.678,74</b>	<b>- € 76.132,33</b>	<b>-€ 97.238,61</b>
Wohngebäude – 853	<b>€ 88.123,52</b>	<b>€ 56.007,68</b>	<b>€ 109.085,81</b>	<b>€ 75.418,71</b>
Mehrzweckgebäude – 8531	<b>- € 23.628,46</b>	<b>- € 54.942,58</b>	<b>- € 11.479,98</b>	<b>-€ 23.798,29</b>
<b>Zwischensummen</b>	<b>€ 252.133,76</b>	<b>€ 252.124,03</b>	<b>€ 414.360,91</b>	<b>- € 1.530.913,62</b>
<b>abzüglich:</b>				
Summe an Kapitaltransfers			<b>€ 80.000,00</b>	
Tilgungsraten Darlehen			<b>€ 85.005,23</b>	
Tilgung Inneres Darlehen			<b>€ 50.000,00</b>	
Bezugsvorschüsse			<b>- € 484,56</b>	
<b>Zwischenergebnis</b>			<b>€ 199.840,24</b>	
<b>abzüglich:</b>				
Summe ungedeckter Investitionen			<b>€ 70.955,14</b>	
<b>Bereinigter Saldo 1</b>			<b>€ 128.885,10</b>	

Die detaillierte Berichterstattung über den Rechnungsabschluss 2023 erfolgt im nächsten Tagesordnungspunkt.

**Genehmigung des Berichtes:**

**Der vorliegende Bericht zur Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023 wird von den Mitgliedern des Kontrollausschusses einstimmig genehmigt.**

**Wahl des Berichterstatters:**

Der Vorsitzende ersucht um Vorschläge zur Wahl des Berichterstatters.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen Obmann GR. Ferdinand RIEDL einstimmig zum Berichterstatter für den Rechnungsabschluss 2023 im Gemeinderat.

**Dieser Tagesordnungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar.**

**Punkt 9**

**Feststellung des Rechnungsabschlusses 2023 gemäß § 54 des K-GHG.**

***RECHNUNGSABSCHLUSS für das Haushaltsjahr 2 0 2 3***

der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav., gem. §§ 92 u. 93 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO).

Der Kontrollausschuss wurde vom jeweiligen Obmann gem. § 77 der K-AGO zu den einzelnen Sitzungen einberufen.

**1. Prüfung der Kasse:**

Bei den am 15.03.2023, 21.06.2023, 13.09.2023 und 14.12.2023 erfolgten Kassenprüfungen wurden keine Beanstandungen festgestellt und die Kasse für in Ordnung befunden. Die Prüfungen umfassten den Bargeldbestand, die Kontoauszüge sowie die Rücklagenbücher.

**2. Überprüfung der Jahresrechnung 2023:**

Die Prüfung der operativen und investiven Gebarung sowie der Finanzierungstätigkeit erfolgte an Hand der Belege sowie der erforderlichen Unterlagen.

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG) erstreckte sich die Prüfung auf die ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit aller verantwortlichen Organe.

Der Rechnungsabschluss (RA) 2023 wurde nach den geltenden Haushaltsvorschriften der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 (BGBl. II Nr. 313/2015, idF BGBl. II Nr. 316/2023) und des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG (LGBl. Nr. 80/2019, idF LGBl. 78/2023) mit einem integrierten Drei-Komponenten-System erstellt. Dieses besteht aus dem Finanzierungshaushalt (auf Basis der Einzahlungen und Auszahlungen), dem Ergebnishaushalt (auf Basis von Erträgen und Aufwendungen) sowie dem Vermögenshaushalt (Vermögen auf der Aktivseite, Eigen- und Fremdmittel auf der Passivseite).

### 3. Ergebnis- Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

#### a. *Summe der Erträge und Aufwendungen:*

Erträge:	€ 11.651.726,39
Aufwendungen:	€ 11.571.649,36
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 92.870,19
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 157.355,97

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 15.591,25
--	-------------

#### b. *Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):*

Einzahlungen:	€ 16.764.389,85
Auszahlungen:	€ 18.582.029,77
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- € 1.817.639,92

#### c. *Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam):*

Einzahlungen:	€ 3.833.102,71
Auszahlungen:	€ 3.764.904,25

---

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 68.198,46
---	-------------

#### d. *Veränderung an liquiden Mitteln:*

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 2.336.307,29
Endbestand liquide Mittel:	€ 586.865,83
davon Zahlungsmittelreserven	€ 1.614.819,46

### Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung informiert darüber, wie weit die Erträge reichen, um die Aufwendungen für kommunale Leistungen und die dafür notwendige Infrastruktur zu decken.

Sie beinhaltet auch nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen wie Abschreibungen, Dotierung von Rückstellungen, Auflösung von Kapitaltransfers etc.

Das Nettoergebnis (Gewinn bzw. Verlust) zeigt für den Gesamthaushalt, wie weit die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur mit eigenen Mitteln bedeckt werden können.

Insgesamt konnte im Rechnungsabschluss 2023 ein positives Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 00) in der Höhe von € 15.591,25 erreicht werden. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen für kommunale Leistungen vollständig durch kommunale Erträge gedeckt sind.

Die gesamten Erträge betragen im Finanzjahr 2023 € 11.651.726,39.

Die Aufwendungen liegen im Finanzjahr 2023 bei € 11.571.649,36. Bei den Aufwendungen entfallen € 4.045.708,00 auf den Bereich der Sachaufwendungen. Die Sachaufwendungen enthalten unter anderem die Abschreibungen, die sich durch die Abnutzung des kommunalen Vermögens ergeben sowie Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Leasing und Mietaufwand und Instandhaltung. Während die Personalaufwendungen des Finanzjahres bei € 1.407.478,80 liegen, betragen die Transferaufwendungen (zB Aufwendungen im Bereich der Krankenanstalten, Sozialhilfe und Verbandsumlagen)

€ 6.011.320,38 und die Finanzaufwendungen (Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing und Geldverkehrsspesen) € 107.141,38.

### **Finanzierungsrechnung:**

Die Finanzierungsrechnung liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushaltes sowie seiner Teilbereiche. Für den Gesamthaushalt zeigt er, wie weit mit dem Saldo 1 (Überschuss der operativen Gebarung) die Investitionen (Saldo 2) gedeckt werden können und wieviel für die Tilgung von Schulden

sowie den Aufbau von Zahlungsmittelreserven übrig bleiben.

Der Finanzierungshaushalt (Saldo 1) weist für die operative Gebarung ein positives Ergebnis von € 414.360,91 auf. Nach Bereinigung der Gebührenhaushalte - abzüglich Kapitaltransferzahlungen an Externe, Tilgung der Darlehen ohne Gebührenhaushalte, Tilgung des inneren Darlehens und Bedeckung der sonstigen Investitionen der hoheitlichen Gebarung ergibt sich ein Liquiditätsüberschuss von € 128.885,10, welcher im Jahr 2024 für Investitionen zur Verfügung steht.

Insgesamt fallen im Rechnungsabschluss 2023 die Einzahlungen geringer als die Auszahlungen aus, d. h. die liquiden Mittel der Gemeinde reduzieren sich in der Höhe von € 1.749.441,46.

Die gesamten voranschlagswirksamen Einzahlungen betragen im Finanzjahr 2023 € 16.764.389,85. Die höchsten Einzahlungen sind in den Bereichen 'operative Gebarung' (Einzahlungen aus Gemeindeabgaben, Ertragsanteilen, Gebühren usw.) mit € 10.006.260,97 und 'investive Gebarung' (Kapitaltransferzahlungen wie Bedarfszuweisungsmittel und Förderung Bildungsbaufonds für die Generalsanierung der Volksschule Bad St. Leonhard und die Erweiterung des Kindergartens) mit € 5.519.884,44 zu verzeichnen. Von den voranschlagswirksamen Einzahlungen entfallen somit 64,4 Prozent auf den Bereich 'operative Gebarung'.

Die nicht voranschlagswirksamen Einzahlungen betragen € 3.833.102,71.

Die voranschlagswirksamen Auszahlungen liegen 2023 bei € 18.582.029,77. Die höchsten Auszahlungen werden in den Bereichen 'operative Gebarung' (Auszahlungen für Personalaufwand, Sachaufwand, Kapitaltransfers und Auszahlungen aus Finanzaufwand) mit € 10.410.884,14 und 'investive Gebarung' (Kosten für die Generalsanierung der Volksschule Bad St. Leonhard i.Lav. u. Erweiterung des Kindergartens) mit € 7.767.403,43 verzeichnet. Etwa 56 Prozent der voranschlagswirksamen Auszahlungen entfallen auf den Bereich 'operative Gebarung'. Die nicht voranschlagswirksamen Auszahlungen liegen bei € 3.764.904,25.

### **Gebührenhaushalte:**

*Der Gebührenhaushalt Wirtschaftshof weist im Ergebnishaushalt einen negativen Saldo 00 von € 128.700,22 auf. Ebenso besteht ein Minus von € 74.589,38 beim Gebührenhaushalt*

*Wasserversorgung, von € 79.678,74 beim Gebührenhaushalt Müllbeseitigung und von € 54.942,58 beim Gebührenhaushalt Mehrzweckgebäude.*

Ein positives Ergebnis verzeichnen die Gebührenhaushalte Abwasserentsorgung (€ 45.370,46) und Wohngebäude (€ 56.007,68).

Die Rücklagen weisen zum 31.12.2023 einen Stand von € 1.761.042,76 (gebucht) und die Zahlungsmittelreserven (tatsächlich als Geld am Sparbuch) einen Stand von € 1.614.819,46 auf. Die Differenz ist auf die bereits verbuchten Rücklagenzuführungen der Gebührenhaushalte aus den Jahren 2022 und 2023 zurückzuführen. Nach der Beschlussfassung des RA 2023 werden diese Beträge sobald es die Liquidität zulässt, wie gebucht, der Zahlungsmittelreserve zugeführt.

Zahlungsmittelreserven (Sparbücher):

Abwasserbeseitigung	€ 588.058,99
Wasserversorgungsanlagen	€ 103.371,32
Vakuumverpackungsmaschine	€ 7.232,38
Abfallbeseitigung	€ 85.818,53
Wohnhäuser	€ 799.024,12
<b>Gesamt</b>	<b>€ 1.614.819,46</b>

Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€ 37.034.326,98
Summe PASSIVA:	€ 37.034.326,98
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€ 14.003.297,71

Im Vermögenshaushalt ist das gesamte Gemeindevermögen (lang- und kurzfristiges Vermögen) den Fremdmitteln (Schulden, Rückstellungen, Verbindlichkeiten) gegenübergestellt.

Die Vermögensrechnung legt offen, welches Vermögen die Gemeinde besitzt und welche Substanz sie erhalten muss. Mit den Informationen aus Vermögens- und Ergebnisrechnung kann beurteilt werden, wie weit die Gemeinde mit ihren Investitionen und Instandhaltungen die Vermögenssubstanz erhalten kann. Weiters zeigt die Vermögensrechnung, wie die Gemeinde das vorhandene Vermögen finanziert hat – mit Eigenmitteln (= Nettovermögen) oder mit Fremdmitteln.

Die im Besitz der Gemeinde befindlichen Sachanlagen und immateriellen Güter weisen zum Stichtag 31.12.2023 einen Wert von € 34.473.814,44 auf. Dies bedeutet eine positive Veränderung im Vergleich zum Vorjahresstichtag in Höhe von € 6.519.916,89. Die Sachanlagen umfassen insbesondere das Straßenvermögen, die Grundstücke und Gebäude.

Das Nettovermögen gibt an, in welcher Höhe das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert ist. Das Nettovermögen der Gemeinde weist einen positiven Wert von € 14.003.297,71 auf und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 96.349,05 verbessert.

Erhaltene Investitionszuschüsse werden als Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung dargestellt. Sie lagen zum Stichtag des Finanzjahres bei € 17.256.060,55 und haben sich um einen Betrag von € 4.881.813,03 verändert. Die Fremdmittel umfassen die aufgenommenen Finanzschulden, gebildeten Rückstellungen, aber auch sonstige offene Verbindlichkeiten. Die Fremdmittel liegen zum Stichtag bei € 5.774.968,72.

Der Schuldenstand der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. beträgt mit 31.12.2023 € 3.301.472,46 und hat sich somit zum Jahr 2022 um € 40.354,48 erhöht (Sanierung Wohnhausanlagen Am Steinernenweg 260 und 280).



**STEUEREINNAHMEN 2023:**

<b>VA - Stelle:</b>	<b>Erträge:</b>	<b>VA - Betrag:</b>	<b>Mehreinnahmen:</b>	<b>Mindereinnahme n:</b>
Grundsteuer A	22.833,52	24.400,00		1.566,48
Grundsteuer B	390.591,90	367.000,00	23.591,90	0,00
Kommunalsteuer	2.519.974,73	2.411.900,00	108.074,73	0,00
Ortstaxen	151.118,30	125.000,00	26.118,30	0,00
Lustbarkeitsabgabe	5.042,08	3.500,00	1.542,08	0,00
Hundeabgabe	7.017,73	7.000,00	17,73	0,00
Abgabe für den Gebrauch v. öff. Grund	206,64	1.000,00	0,00	793,36
Nebenansprüche	1.286,20	1.500,00	0,00	213,80
Verwaltungsabgaben	12.350,19	18.000,00	0,00	5.649,81
Kommissionsgebühren	4.515,50	4.000,00	515,50	0,00
Zweitwohnsitzabgabe	27.415,83	15.000,00	12.415,83	0,00
Tourismusabgabe	28.257,36	28.300,00	0,00	42,64
Ertragsanteile	4.380.668,41	4.524.400,00	0,00	143.731,59
	<u>7.551.278,39</u>	<u>7.531.000,00</u>	<u>172.233,43</u>	<u>151.997,68</u>
<b>ergibt Mehreinnahmen von:</b>			<b>20.278,39</b>	

**SONSTIGE FINANZZUWEISUNGEN U. ZUSCHÜSSE 2023**Bedarfszuweisungen:

FF-Twimberg – Ankauf KLF-A	157.465,08
Gemeindestraßen – KTP	113.200,00
WLV Wisperndorferbach	132.000,00
Landwirtschaftl. Wegebau BG Bad St.Leonhard – Kalchberg	149.629,00

Generalsanierung VS- Bad St.Leonhard i.Lav.

Bedarfszuweisungen	1.000.745,62
Förderung Bildungsbaufonds	2.100.000,00
Kärntner Gemeindehilfspaket	153.510,00
Kommunalkredit, Förderung LED-Systeme	6.002,00

Erweiterung Kindergarten

Bedarfszuweisungen	339.834,92
Förderung Bildungsbaufonds	1.400.000,00
KIG 2023 Zweckzuschuss	224.200,00

**EINNAHMENRÜCKSTÄNDE ZUR JAHRESRECHNUNG 2023:**

Gesamtrückstand laut Rückstandsliste per 31.12.2023 abzüglich	581.349,04
KPC- Barwertförderung – Wasser	145.097,08
KPC- Barwertförderung – Kanal	43.100,24
kurzfristige Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	203.309,00

**Abgabenrückstand Kunden****189.841,97**

Um die fälligen bzw. überfälligen Abgabenforderungen hereinzubringen, sind hier die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

Wechselrede:

Bgm. Dieter Dohr spricht seinen Dank an den Kontrollausschuss aus.

Finanzreferent StR. Johannes Weber teilt zusammenfassend mit, dass der Rechnungsabschluss einen Überschuss in der Höhe von € 128.885,10 aufweist und der Gesamtrücklagenstand € 1.614.819,46 beträgt. Der Schuldenstand per 31.12.2023 in der Höhe von € 3.301.472,46 weist eine pro Kopf Verschuldung in der Höhe von € 729,12 auf.

### **SCHLUSSBEMERKUNG ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS 2023**

Gemäß § 92 Abs. 1a des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG) hat der Gemeinderat den Rechnungsabschluss festzustellen.

Der Kontrollausschuss der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. hat im Bericht für den Gemeinderat gemäß § 92 Abs. 1a des K-GHG festgestellt, dass die im Finanzjahr 2023 tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben von den veranschlagten Voranschlagsbeträgen nicht abweichen und die Bestimmungen der §§ 5 und 13 des K-GHG eingehalten wurden.

Auf Grund dieses Prüfungsergebnisses wird beantragt, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2023 im Sinne der Bestimmung des § 92 Abs.1a des K-GHG genehmigen.

### **Gemeinderatsbeschluss:**

**Der vorliegende Bericht des Kontrollausschusses zum Rechnungsabschluss 2023 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.**

### **GR. Franz Schatz:**

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 10 - 16:

### **Punkt 10**

**KNG-Kärnten Netz GmbH., Neuerrichtung der Kompaktrafostation Schiefing Ost,  
Vereinbarung über die Leitungsrechte;  
Beratung und Beschlussfassung.**

Für die bereits im September 2023 beschlossene Verlegung der Kompaktrafostation in Schiefing wurde nun von der KNG-Kärnten Netz GmbH. das Leitungsrecht für die Verlegung der Erdkabelsysteme über die Grundstücke Nr. 182/1, 195/1 und 262/1 alle KG. 77013 Schiefing sowie

das dingliche Recht der Dienstbarkeit für die Errichtung der Trafoanlage Schiefing Ost auf dem Grundstück Nr. 195/1 KG. 77013 Schiefing begehrt und eine Vereinbarung vorgelegt. Die Dienstbarkeiten für die Trafostation sowie für die Leitungsanlage werden zu Gunsten der KELAG und der KNG und deren Rechtsnachfolgern im Grundbuch der Liegenschaft als dem dienenden Gut eingetragen.

Die Vereinbarung sowie der Lageplan bilden einen integrierten Bestandteil des Amtsvortrages.

**Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss beschließt einstimmig die Annahme der vorliegenden Vereinbarung über die Leitungsrechte für die Erdkabelsysteme sowie über das dingliche Recht der Dienstbarkeit für die Errichtung der Trafoanlage Schiefing Ost und beantragt die gleichlautende Beschlussfassung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

**Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.  
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

**Gemeinderatsbeschluss:**

**Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.**

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**Punkt 11**

**KNG-Kärnten Netz GmbH., Neuerrichtung der Kompaktrafostation Schiefing Ost,  
Arbeitsübereinkommen;  
Beratung und Beschlussfassung.**

Zu der von der Kärnten Netz beabsichtigten Neuerrichtung der Kompaktrafostation Schiefing-Ost im Bereich der FF-Schiefing wurde nun von der KNG-Kärnten Netz GmbH. dass bereits im September 2023 im Zuge des Stadtratsbeschlusses angeführte Arbeitsübereinkommen vorgelegt.

Das Arbeitsübereinkommen abgeschlossen zwischen der KNG-Kärnten Netz GmbH. und der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal bezieht sich auf die Neuerrichtung der Kompaktrafostation und die Kabelverlegung mit Beistellung von Grabe- und Wiederherstellungsarbeiten und bildet einen integrierten Bestandteil des Amtsvortrages.

**Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss fasst den einstimmigen Beschluss zur Annahme und zum Abschluss des vorliegenden Arbeitsübereinkommens.  
Es wird die Zustimmung und gleiche Beschlussfassung durch den Stadtrat und den Gemeinderat beantragt.**

**Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.  
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**Punkt 12**

**Friedhofweg-Leonhardikirche, Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 27.02.2024, GZ: 216/A/T/23; Herstellung der Grundbuchsordnung.**

Im Zuge der Vermessung des Friedhofweges im Bereich von der Abzweigung Am Steinernenweg bis zur Erzbergstraße, KG. Bad St. Leonhard im Lavanttal, wurde auch das öffentliche Gut vermessen und an den Naturstand angepasst.

In der zur Beschlussfassung vorliegenden Vermessungsurkunde ist die Anpassung des Mappenstandes an den Naturstand erfolgt.

Die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß dem Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 27.02.2024, GZ: 216/A/T/23, ist zu beantragen und unterliegt diese der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

**Beschlussvorschlag:**

**Genehmigung der nachstehenden VO, mit welcher Trennstücke gemäß der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 27.02.2024, GZ: 216/A/T/23, zum öffentlichen Gut erklärt werden:**

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom xx.04.2024, Zahl: 032-0/1/2024, mit welcher in der KG. 77011 Bad St. Leonhard im Lavanttal Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. erklärt werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die in der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 27.02.2024, GZ: 216/A/T/23, angeführten Trennstücke in der KG. 77011 Bad St. Leonhard im Lavanttal werden zum öffentlichen Gut erklärt.

(2) Die Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 27.02.2024, GZ: 216/A/T/23, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

**Ausschussbeschluss:**

Der Ausschuss erhebt den Beschlussvorschlag einstimmig zum Beschluss.  
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.  
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.****Punkt 13**

**Kohlweg, Vermessungsurkunden Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 05.12.2023, GZ: 217/T/23 und vom 20.12.2023, GZ: 217/A/T/23; Herstellung der Grundbuchsordnung.**

Die von Herrn Ernst Kois vlg. Ponger beantragte Vermessung des Kohlweges im Bereich seiner Liegenschaft unter gleichzeitiger Auflösung des bisherigen öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 1855. KG. Kliening wurde im Juni 2023 beschlossen.

Das Vermessungsbüro Dipl. Ing. Thomas Tatschl wurde mit der Vermessung beauftragt. Zusätzlich wurde der Teil des Kohlweges bis zur Parzelle Nr. 983 KG. Bad St. Leonhard in die Vermessung einbezogen, um dort eine Verbindung zum bestehenden öffentlichen Gut (Parzelle Nr. 900/1 KG. Bad St. Leonhard) zu erreichen.

Die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß dem Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend den Vermessungsurkunden Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 05.12.2023, GZ: 217/T/23 und vom 20.12.2023, GZ: 217/A/T/23, ist zu beantragen und unterliegt diese der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

**Beschlussvorschlag:**

**Genehmigung der nachstehenden VO, mit welcher Trennstücke gemäß den Vermessungsurkunden von Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 05.12.2023, GZ: 217/T/23 und vom 20.12.2023, GZ: 217/A/T/23, zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut aufgelassen werden:**

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom xx.xx.2024, Zahl: 032-0/2/2024, mit welcher in der KG. 77011 Bad St. Leonhard im Lavanttal und in der KG. 77006 Kliening Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. erklärt bzw. Flächen aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

(1) Die in den Vermessungsurkunden von Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 05.12.2023, GZ: 217/T/23 und vom 20.12.2023, GZ: 217/A/T/23, angeführten Trennstücke in der KG. 77011 Bad St. Leonhard im Lavanttal und KG. 77006 Kliening werden zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Die Vermessungsurkunden von Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 05.12.2023, GZ: 217/T/23 und vom 20.12.2023, GZ: 217/A/T/23, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

### **Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss erhebt den Beschlussvorschlag einstimmig zum Beschluss.  
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

### **Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.  
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

### **Gemeinderatsbeschluss:**

**Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.**

### **Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

## **Punkt 14**

**Leiss Maria, Schiefing 17, Um- und Zubau Nebengebäude-Garage,  
Ansuchen um Abtretung öffentliches Gut;  
Beratung und Beschlussfassung.**

Frau Leiss Maria, Schiefing Nr. 17 beabsichtigt einen Um- und Zubau bei ihrem Wirtschaftsgebäude – Garage vorzunehmen. Durch die geplante Baumaßnahme wäre eine dauernde Inanspruchnahme eines Teiles des öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 273/1 KG. Schiefing vorgesehen.

Frau Leiss ersucht die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal um die Abtretung eines Teiles des öffentlichen Gutes, damit die Baumaßnahme wie geplant durchgeführt werden kann. Für die abzulösende Grundstücksfläche erklärt sie sich bereit einen ortsüblichen Preis zu bezahlen.

Im Zuge einer Grundstücksvermessung am 11.1.2024 wurde die von ihr abzulösende Grundstücksfläche (2 m<sup>2</sup>) bereits ermittelt.

Die beantragte abzulösende Fläche befindet sich außerhalb des Fahrbahnbereiches und die Straße hat in diesem Bereich nach Abtretung der abzulösenden Fläche von 2 m<sup>2</sup> künftig noch eine Breite von 5,08 Metern, womit der Abtretung zugestimmt werden könnte.

Es ist der Antrag um Abtretung zu behandeln und im Fall der Zustimmung der Ablösepreis festzulegen.

**Ausschussbeschluss:**

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Veräußerung der beantragten Fläche von 2 m<sup>2</sup> zum Preis von € 45,00 pro m<sup>2</sup>.

Der Ausschuss beantragt die gleichlautende Beschlussfassung durch den Stadtrat und den Gemeinderat.

**Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

**Gemeinderatsbeschluss:**

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**Punkt 15**

**Erzberg-Schiefling-Verbindungsweg,  
Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 16.02.2024, GZ: 228/T/23;  
Herstellung der Grundbuchsordnung.**

Im Zuge des beabsichtigten Um- und Zubaus bei ihrem Wirtschaftsgebäude – Garage hat Frau Leiss Maria Schiefling 17 zur eindeutigen Abklärung der Eigentumsverhältnisse und der Grenze zum öffentlichen Gut Parz.Nr. 273/1 KG. Schiefling eine Vermessung beauftragt.

Auf ihrer Liegenschaft in Schiefling 17, Parzelle Nr. 34/2 KG. Schiefling steht eine Garage, die sich jedoch laut Lageplan aus dem KAGIS zum Teil auch auf dem Grundstück Parzelle Nr. 273/1 KG. Schiefling (öffentliches Gut) befindet.

In den Lageplänen des seinerzeitigen Einreichplanes würde das Gebäude jedoch zur Gänze auf ihrem Grundstück stehen. Im Zuge der Vermessung am 11.1.2024 wurde die Grenze entlang der bestehenden Garage an den Naturstand angepasst.

Die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß dem Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend der Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 16.02.2024, GZ: 228/T/23, ist zu beantragen und unterliegt diese der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

**Beschlussvorschlag:**

**Genehmigung der nachstehenden VO, mit welcher ein Trennstück gemäß der Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 16.02.2024, GZ: 228/T/23, als öffentliches Gut aufgelassen wird:**

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom xx.xx.2024, Zahl: 032-0/3/2024, mit welcher in der KG. 77013 Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 16.02.2024, GZ: 228/T/23, angeführte Trennstück in der KG. 77013 Schiefling wird als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Die Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Thomas Tatschl vom 16.02.2024, GZ: 228/T/23, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

**Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss erhebt den Beschlussvorschlag einstimmig zum Beschluss.**

**Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

**Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.**

**Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

**Gemeinderatsbeschluss:**

**Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.**

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**Punkt 16**

**Hofbauersiedlung, Schiechl Hubert, Teilungsplan Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 19.04.2023, GZ: 8722/23;  
Übertragungsvertrag.**

Im Zuge der Grundstücksvermessung mit Teilung bei der Liegenschaft des Herrn Schiechl Hubert, Kliening 247, wurden auch die Grenzen zum öffentlichen Gut Parzelle Nr. 1868 und 1836/10 beide KG. Kliening vermessen.

Auf Grundlage des Teilungsplanes von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 19.04.2023, GZ: 8722/23 wurde nun von Notar Mag. Stefan Kerndl ein Übertragungsvertrag, GZ: 1/KS-187/23 vorgelegt. Dieser unterliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

**Beschlussvorschlag:**

**Genehmigung des Übertragungsvertrages und der nachstehenden VO, mit welcher Trennstücke gemäß dem Teilungsplan von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 19.04.2023, GZ: 8722/23, zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut aufgelassen werden:**



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom xx.xx.2024, Zahl: 032-0/4/2024, mit welcher in der KG. 77006 Kliening Flächen als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. erklärt bzw. Flächen aufgelassen werden.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

### § 1

(1) Die im Teilungsplan von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 19.04.2023, GZ: 8722/23, angeführten Trennstücke in der KG. 77006 Kliening werden zum öffentlichen Gut erklärt bzw. als öffentliches Gut ausgeschieden.

(2) Der Teilungsplan von Dipl. Ing. Karin Pöllinger vom 19.04.2023, GZ: 8722/23, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

#### **Ausschussbeschluss:**

**Der Ausschuss erhebt den Beschlussvorschlag einstimmig zum Beschluss.  
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

#### **Stadtratsbeschluss:**

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.  
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

#### **Gemeinderatsbeschluss:**

**Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.**

**Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**

**Beratung und Beschlussfassung über die Dringlichkeit.****Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO**

Der Vorsitzende verliest, nachstehend angeführten Dringlichkeitsantrag der ÖVP-GR-Mitglieder (StR. Gerhard Penz, GR. Martina Umschaden, GR. Franz Schatz, GR. Manuel Schultermandl, GR. Ferdinand Riedl, Ersatz-GR-Mitglied Stefan Scharf), welcher gemäß § 42 der K-AGO vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, zu verhandeln und abzustimmen ist. Der Dringlichkeitsantrag bildet einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift.

**Stadtrat Gerhard Penz  
und die ÖVP Gemeinderäte**

GR Schatz Franz, GR Scharf Stefan, GR Umschaden Martina, GR Schultermandl Manuel, GR Riedl Ferdinand,

**An die  
Stadtgemeinde Bad St. Leonhard  
z.Hd. Bürgermeister Dieter Dohr  
Hauptplatz 46  
9462 Bad St. Leonhard**

**09.04.2024**

Stadtrat Gerhard Penz und die ÖVP-Gemeinderäte von Bad St. Leonhard stellen folgenden

**Dringlichkeitsantrag laut §42 AGO**

für die Gemeinderatssitzung am 09.04.2024:

**Gemeinderats-Grundsatzbeschluss**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard unterstützt die in der Stadtgemeinde am 03.04.2024 eingebrachte Widmungsanregung der Tilly Forstbetriebe GmbH vom 02.04.2024, welche eine weitere touristische Entwicklung des Klippitztörls zulässt, die Schaffung von den notwendigen öffentlichen Parkplätzen ermöglicht und eine langfristige Sicherstellung des Sommer- und Winterbetriebes für die Aufstiegshilfen(Lifte) /Sommerrodelbahn der Liftgesellschaft sicherstellt.

Nach Vorlage sämtlicher Unterlagen (Raumplanungsfachliche Begutachtung der Erweiterung am Klippitztörl vom März 2024, Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung vom März 2024, Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 09.04.2024 ) zur Widmungsanregung der Tilly Forstbetriebe GmbH bei der zuständigen Fachabteilung-Raumordnung im Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorprüfung betreffend der Widmung und nach einer erteilten positiven Stellungnahme wird zeitnah die Kundmachung durch die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard und darauf folgend die notwendigen Beschlüsse der zuständigen politischen Gremien (Ausschuss, Stadtrat, Gemeinderat) für die einzelnen Widmungskategorien zur Erweiterung des „Klippitzdorfes“ erfolgen.

Penz Gerhard

Scharf Stefan

Schultermandl Manuel

Schatz Franz

Umschaden Martina

Riedl Ferdinand

Anhang zum Dringlichkeitsantrag:

**Annahme der Dringlichkeit**

Für die Annahme der Dringlichkeit ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.

**Beschluss über die Annahme der Dringlichkeit:**

**Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die Ablehnung der Dringlichkeit mit 17:6 Stimmen (Gegenstimmen: StR. Gerhard Penz, GR. Martina Umschaden, GR. Franz Schatz, GR. Manuel Schultermandl, GR. Ferdinand Riedl, Ersatz-GR-Mitglied Stefan Scharf).**

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr weist den Antrag dem zuständigen Ausschuss für Gemeindeplanung, Gewerbe und Fremdenverkehr zu.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die GR-Sitzung.